



Von wegen Eurer
Churfürstl. Durchlaucht
zu Trier 2c. 2c.

ergethet der gnädigste Befehl hiermit:

Daß, nachdem die unterthänigste Anzeige geschehen, wie die Fuhrn, und besonders die schwere Packkarren sich unterstiegen, bei dem geringsten Abhang, statt sich der Reinfetten, oder Stöcken zu bedienen, neben der Chaussée in den Waassen zu liegen, hierdurch über alle angewandte so kostspielige, als mühselige Arbeit auf einmal wiederum vereitelet werde, derjenige, welcher fernerhin desfalls betreten werde, nebst dem Ersatz des Schadens in eine unnachsichtliche Straf von einem Goldgulden, wovon der Anbringer die Halbscheid zu seiner Belohnung zu gewärtigen habe, verfallen seyn solle.

Wo übrigens die Beamten die Sorge und Bedacht zu nehmen; haben, daß wenigstens alle Monath auf den Chaussée mächtig: hergestellten Straßen die eingefahrene Gleise anwiederum ausgefüllt, und eingeglichen, und die eingefallene Gräben aufgeräumt, sofort gegenwärtig: gnädigster Befehl, zu jedermanns Wissenschaft und Warnung in samtlischen Wirths- und Zoll-Häusern sowohl, als auch an den Gränzen der Chur-Trierischen Landstraßen öffentlich angehängt werde.
Ehrenbreitstein in Consil. Eloß. Aulico den 4ten Septembrie 1777.

GENERALE
wegen der
Landstraßen
besonders das
verderbl. Aussehen
der
Fuhrn
neben der
CHAUSSÉE
in den
Waassen
betreffend.



EX MANDATO

J. L. SCHAEFFER.